

Betriebliche Weisung Nr. 02/2016 der DB Fahrwegdienste GmbH

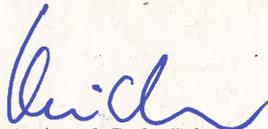
Gültig ab: 01.08.2016

Einsatz von Wagenmeistern mit Farbfehlsichtigkeit

Es gilt der Grundsatz: Ein farbenuntüchtiger Mitarbeiter kann in einer Tätigkeit beschäftigt werden, wenn sichergestellt ist, dass sein Dienst keine Anordnungen oder Verrichtungen erfordert, bei denen das Verwechseln farbiger Eisenbahnsignale die Sicherheit im Bahnbetrieb (Betriebsicherheit) gefährdet.

Besitzt der Wagenmeister eine solche Fehlsichtigkeit, darf er grundsätzlich Züge oder Wagen im Auftrage der DB Fahrwegdienste GmbH untersuchen. Die Durchführung von Bremsproben an schiebengebremsten oder anderen Wagen mit farblichen Anzeigen ist nur dann gestattet, falls diese Anzeigen zusätzlich in einem definierten Schauzeichen eine farbumabhängige Markierung aufweisen. Das sind bei Scheibenbremsanzeigen ein schwarzer Punkt im roten Schauzeichen und ein grünes Schauzeichen ohne Markierung.

Der Einsatz farbfehlsichtiger Mitarbeiter als Zi/RbBau oder Tf ist nicht gestattet.



Michael Schrödter
Eisenbahnbetriebsleiter (I.N-FW-EBL)

Die Weisung gilt für Wagenmeister und Disponenten, die Wagenmeister verantwortlich einsetzen.